

Stil sind noch weitere Broschüren verfaßt worden⁶, die im Auftrag des „Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz“, das mit Gesetz vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 893) als eine dem Bundesinnenministerium unterstehende Bundesoberbehörde errichtet worden ist* von den Verlagen kostenlos verschickt werden. Carl Friedrich von Weizsäcker hat dieses Vorgehen akzentuiert eingeschätzt:

„Die zuverlässigsten Maßnahmen, um die Wahrscheinlichkeit des Todes unserer Mitbürger im Kriege herabzudrücken, ist diejenige Politik, die den Krieg selbst unwahrscheinlich macht. Alle Bevölkerungsschutzmaßnahmen sind daher zuerst daraufhin zu prüfen, ob sie die Kriegswahrscheinlichkeit selbst herab- oder heraufsetzen... Sicher aber ist es eine Erhöhung der Kriegsgefahr, wenn man Illusionen über die eigene Sicherheit (im Kriege) nährt. Illusionen verleiten zu Leichtfertigkeit, und Leichtfertigkeit führt zu unvermeidbaren internationalen Spannungen.“⁷

Das ist ein wesentlicher Aspekt, unter dem diese Gesetze betrachtet werden müssen. Der gepriesene „Bevölkerungsschutz“ ist eben kein isoliertes Unternehmen, sondern Bestandteil der gesamten Kriegsvorbereitungen, die in der Bundesrepublik betrieben werden.

Das Zivilschutzkorps — Säule einer Aggression

Bei dem Gesetz über das Zivilschutzkorps (ZSKG) springt das sofort ins Auge. Die Aufgabe des Zivilschutzkorps soll nach § 1 ZSKG darin bestehen, Gefahren und Schäden zu bekämpfen, die der Zivilbevölkerung durch Angriffswaffen drohen. Es soll die Hilfskräfte der Gemeinden und Kreise an Schadensschwerpunkten unterstützen. Doch in § 4 heißt es bereits, bei Katastrophen, die ihre Ursache nicht in Kriegshandlungen haben, dürfe das Zivilschutzkorps innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingesetzt werden — mit anderen Worten: außerhalb der Bundesrepublik.

Der Struktur nach handelt es sich bei dem Zivilschutzkorps um eine paramilitärische Organisation, die den herrschenden Kreisen in Westdeutschland zur Verfügung stehen soll, ohne dem NATO-Kommando unterstellt zu sein. Sie soll sich zusammensetzen aus „Dienstpflichtigen“ (§ 6 ZSKG), die auf der Grundlage der Wehrpflicht herangezogen werden, aus „berufsmäßigen Angehörigen“ und „Angehörigen auf Zeit“ (§ 21 ZSKG). Insgesamt sollen 200 000 Dienstpflichtige vier Monate Grundausbildung erhalten; dazu kommen Übungen von acht Monaten Dauer für Mannschaften und zwölf Monaten Dauer für Unterführer und Führer. Neben den vorgesehenen 5000 hauptamtlichen Angehörigen sollen ständig 20 000 Mann einsatzbereit sein. Jährlich sollen etwa 45 000 Mann zur Grundausbildung in 33 Kasernen herangezogen werden.

In der amtlichen Begründung zum Entwurf des ZSKG heißt es:

„Die zum Dienst im Zivilschutzkorps herangezogenen Männer — Dienstpflichtige — sollen während des Dienstes eine der persönlichen Rechtsstellung der zur Bundeswehr eingezogenen Wehrpflichtigen entsprechende Stellung erhalten, insbesondere sollen ihre Rechtsverhältnisse in bezug auf Besoldung, Unterhaltssicherung und Arbeitsplatzschutz denen der wehrpflichtigen Soldaten vergleichbar sein. Im übrigen wird der Dienstpflichtige im Zivilschutzkorps jedoch nicht Soldat, er ist vielmehr Angehöriger einer

waffenlosen, nur humanitären Zwecken dienenden Einheit... In Friedenszeiten soll der Dienstpflichtige im Rahmen dieser Einheit mehrere Übungen ableisten, wobei seine Kenntnisse aus der Grundausbildung aufgefrischt und dem neuesten Stand der Waffenentwicklung angepaßt und andererseits die Angehörigen einer Einheit aneinander gewöhnt und mit dem gemeinsamen Einsatz vertraut gemacht werden. Das Zivilschutzkorps soll also nach dem Vorbild einer Miliz aufgebaut werden ... Ein Teil des Zivilschutzkorps wird stets unmittelbar einsatzbereit sein, weil er entweder in Grundausbildung steht oder übt. Der größte Teil des Zivilschutzkorps wird dagegen zwar nicht unmittelbar, aber doch rasch einsatzfähig sein, weil die Angehörigen des Zivilschutzkorps bei einer Alarmierung sich rasch in voller Ausrüstung an dem ihnen längst vertrauten Sammelpunkt ihrer Einheit einfinden. Durch die Einführung einer Bereitschaft auf besondere Anordnung soll die Einsatzfähigkeit und die Einsatzschnelligkeit des Zivilschutzkorps in kritischen Zeiten wesentlich erhöht werden... Über die im Entwurf des Zivildienstgesetzes vorgesehenen Vorschriften hinaus werden deshalb allen Angehörigen des Zivilschutzkorps Verpflichtungen ähnlich denen der Soldaten auferlegt werden müssen.“⁸

Obleich in dieser Begründung in recht allgemeinen Worten vom Zivilschutzkorps und seiner Funktion gesprochen wird, gewinnt man trotzdem schon ein „Bild von den Aufrüstungsabsichten, die hier im Hintergrund stehen und die auf dem Umweg über das Bundesinnenministerium zu einer zweiten Wehrorganisation führen sollen“⁹. Als solche wird sie vornehmlich für Sicherungsaufgaben im Hinterland gedacht sein — im Rahmen der Konzeption der „Vorwärtsstrategie“. Das schließt den Objektschutz an Verbindungsmitteln (Brücken usw.) und auch an direkten militärischen Objekten ein. Es wird aber auch damit gerechnet werden müssen, daß das Zivilschutzkorps als jederzeit einsatzbereite Streikbrecherorganisation fungieren soll. Nebenbei kann die Bundesregierung durch Einberufung zu Zivilschutzkorpsübungen mit „Katastropheneinsatz zur Aufrechterhaltung der Produktion“ versuchen, Streiks zu brechen^{10 11}.

Eine besondere Aufgabe dürfte darin bestehen, daß das Zivilschutzkorps zur Sicherung der „Operationsfreiheit“ der Bundeswehr und der NATO-Kräfte anderer Koalitionsmitglieder eingesetzt wird, was Verhinderung von befürchteten Massenfluchtbewegungen, von Verkehrschaos, Einsatz bei Evakuierungen u. ä. bedeutet.

Jedenfalls wird mit dem Zivilschutzkorps neben der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz ein zusätzliches Element in die westdeutschen bewaffneten Kräfte eingeführt. Es handelt sich bei diesem Instrument um eine „Ergänzung für das geplante Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Säulen der militärischen Kräfte im Interesse einer Aggressionskriegsführung“¹¹.

Ebenso wie für die anderen Notstandsgesetze trifft auch hinsichtlich des ZSKG zu, daß die Rechte der Bundesländer geschmälert werden. Teils ist die Aufstellung des Zivilschutzkorps als Bundesauftragsverwaltung ausgeschaltet worden, teils als bundeseigene Verwaltung, wobei letztere gewichtiger ist¹². Dazu ge-

8 Bundestags-Drucksache IV/2106, S. 14 f.

9 Holz, „Die Luftschutzgesetze - Schleichwege zum Notstand“; Blätter für deutsche und internationale Politik 1965 S. 501.

10 vgl. Holz, a. a. O.

11 Vgl. „Zivilschutzkorps“ als Säule einer Aggression“, Neues Deutschland vom 14. August 1965.

12 Grundsätzlich führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus (Art. 83 GG), wobei die Bundesregierung ein Aufsichtsrecht darüber besitzt, daß diese Ausführung gemäß dem geltenden Recht erfolgt (Art. 84 Abs. 3 GG). Daneben gibt es die Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG), bei der die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes

6 Charakteristisch sind folgende Broschüren: Schneider, Hat jeder eine Chance? 3. Aufl., München 1965; Müller, Allein gegen die Bombe?, München 1964; Kremer, Der Kluge Mann baut tief, 2. Aufl., Neuenbürg (Württ.) 1964; Kremer, Die Kunst, zu überleben, München 1966. Zitiert nach Klönne, a. a. O., S. 41.